

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf
einer Verordnung über Darlehensvermittlung
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 23. April 2026 (Az: VIIB3-72205/011-03)

Inhalt

Zusammenfassung	2
1. Zu Artikel 1 – § 6 DarlVermV-E	3
Angleichung der Weiterbildungsanforderungen an die VersVermV	3
2. Zu Artikel 1 – § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. g) und Nr. 3 lit. b) DarlVermV-E	3
Anerkennung des <i>Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzen</i> ohne zusätzliche Berufserfahrung	3
3. Zu Artikel 1 und 3 – § 3 DarlVermV-E und § 3 Abs. 3 ImmVermV	4
Qualitätsstandards der Sachkundeprüfung gewährleisten	4



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abteilung Vertrieb

E-Mail
vertrieb@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer begrüßen den Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), die Richtlinie über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht bürokratiearm umzusetzen. Dies gilt im Besonderen für den Verzicht, den Umfang der verpflichteten Weiterbildung von Darlehensvermittlern zu bestimmen, und es stattdessen den Gewerbetreibenden zu überlassen, wie die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, angepasst und erweitert wird. Die Vorgaben zur Weiterbildung sollen erfreulicherweise weitestgehend aus der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) übernommen werden.

Einige wenige Anpassungen könnten dazu beitragen, die bürokratiearme und sachgerechte Umsetzung zu unterstützen:

- Ein Selbststudium als geeignete Form der Weiterbildung ist typischerweise nicht *begleitet*. Auf diese Einschränkung sollte verzichtet werden, da stets eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter dieser Weiterbildung erforderlich ist.
- Der Erwerb einer gleichgestellten Qualifikation sollte als Weiterbildung ausdrücklich anerkannt werden.
- Der *Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzen* sollte als Berufsqualifikation ohne zusätzliche Berufserfahrung der erfolgreichen Sachkundeprüfung gleichgestellt werden.

Eine bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie darf jedoch nicht zulasten von Qualitätsstandards und -sicherung der Sachkundeprüfung gehen. Diesbezüglich bestehen Zweifel, ob ein Verzicht auf

- einen Aufgabenauswahlausschuss im Entwurf der Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung (DarVermV-E) und die Streichung dieses Gremiums in der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) sowie
- einen praktischen Prüfungsteil in der Sachkundeprüfung für Darlehensvermittler

sachgerecht sind.

1. Zu Artikel 1 – § 6 DarlVermV-E

Angleichung der Weiterbildungsanforderungen an die VersVermV

§ 6 DarlVermV-E sollte an den Wortlaut von § 7 VersVermV angeglichen werden. Dies gilt insbesondere für das Selbststudium als geeignete Weiterbildungsmaßnahme sowie die Anerkennung des Erwerbs einer gleichgestellten Berufsqualifikation als Weiterbildung.

§ 6 Abs. 1 S. 3 DarlVermV-E sieht als geeignete Weiterbildungsform auch ein *begleitetes* Selbststudium vor. Ein Selbststudium ist seinem Wesen nach typischerweise nicht *begleitet*. Auf diese Einschränkung kann auch deshalb verzichtet werden, da stets eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter dieser Weiterbildung erforderlich ist, § 6 Abs. 1 S. 4 DarlVermV-E.

Der Erwerb einer gleichgestellten Qualifikation nach § 4 DarlVermV-E sollte als Weiterbildung ausdrücklich anerkannt werden. Wie in § 7 Abs. 1 S. 6 VersVermV sollte dies jedenfalls dann gelten, wenn die angemessene Sachkunde bereits vorliegt, d. h. die Berufsqualifikation nicht dem Erwerb der Erstqualifikation, sondern der Weiterbildung dient. Dies kann jedenfalls dann relevant werden, wenn der Gewerbetreibende zur Aufzeichnung und Dokumentation von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 3 DarlVermV-E verpflichtet ist.

2. Zu Artikel 1 – § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. g) und Nr. 3 lit. b) DarlVermV-E

Anerkennung des *Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzen* ohne zusätzliche Berufserfahrung

Der *Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzen* sollte als Berufsqualifikation ohne zusätzliche Berufserfahrung der erfolgreichen Sachkundeprüfung gleichgestellt werden.

Der *Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzen* ist Nachfolger der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. g) DarlVermV-E genannten Berufsqualifikation *Geprüfter Fachwirt / Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen* (§ 21 Bachelor-Professional-Versicherungen-und-FinanzanlagenFortbildungsprüfungsverordnung ([BA-ProVFFPrV](#))). Der Bachelor sollte daher statt seines Vorläufers in den Katalog der Nummer 2 aufgenommen und in Nummer 3 entsprechend gestrichen werden.

3. Zu Artikel 1 und 3 – § 3 DarVermV-E und § 3 Abs. 3 ImmVermV

Qualitätsstandards der Sachkundeprüfung gewährleisten

Eine bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie im Gewerbebereich darf nicht zulasten von Qualitätsstandards und -sicherung der Sachkundeprüfung gehen.

Nicht sachgerecht erscheinen der Verzicht auf einen praktischen Prüfungsteil in der Sachkundeprüfung für Darlehensvermittler sowie der Verzicht auf einen Aufgabenauswahlausschuss in der DarVermV-E und die Streichung dieses Gremiums in der ImmVermV.

- Die Sachkundeprüfung soll als schriftliche Prüfung ausgestaltet werden. Auf die Voraussetzung eines praktischen Prüfungsteils soll verzichtet werden, da die für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem ausreichenden Maße durch die Vorbereitung auf eine schriftliche Prüfung erlangt und in der Prüfung nachgewiesen würden.

Es ist zweifelhaft, ob die Beratungskompetenz der Prüflinge ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden kann. Begründet wird der Verzicht im Wesentlichen auch mit Argumenten des Bürokratieabbaus: Der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Prüflinge soll so gering wie möglich gehalten werden. Zudem würde eine praktische Prüfung erhebliche Kapazitäten bei den Industrie- und Handelskammern und den mit ehrenamtlichen Prüfern besetzten Prüfungsausschüssen nach sich ziehen. Diese berechtigten Überlegungen dürfen jedoch nicht maßgeblich dafür sein, wie die Beratungskompetenz der Prüflinge hinreichend sicher festgestellt wird. Sachgerecht setzen die Sachkundeprüfungen für Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliarkreditvermittler einen praktischen Prüfungsteil voraus. Eine belastbare Begründung, warum Darlehensvermittler im Verhältnis zu diesen Vermittlern ihre Kompetenz anders nachweisen können sollen, fehlt und ist auch nicht erkennbar.

- Aus dem gleichen Grunde wie oben soll in DarVermV-E und ImmVermV auf die Vorgabe verzichtet werden, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben durch einen bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss auszuwählen sind.

Begründet wird der Verzicht im Wesentlichen wiederum mit Argumenten des Bürokratieabbaus: Der Verzicht vermindere den Vollzugsaufwand. Die Behauptung, dass ein regelgerechter und verlässlicher Ablauf der Prüfungen nicht gefährdet werde, verkennt die Kernaufgaben des Aufgabenauswahlausschusses. Er hat nicht nur die Aufgabe, bundeseinheitliche Prüfungsfragen auszuwählen, sondern er ist das wesentliche Instrument, die Qualitätsstandards für die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu setzen und laufend zu sichern.

Insoweit hinkt auch der Verweis in der Begründung auf die Bewachungsverordnung (BeWachV), die keinen solchen Ausschuss vorsieht. Schon der Blick auf den Umfang und die Tiefe der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfungen der DarlVermV-E und [ImmVermV](#) einerseits und die [Bewachungsverordnung](#) andererseits lässt einen Vergleich nicht zu.

Ein Verzicht auf einen Aufgabenauswahlausschuss darf keinesfalls zum Einstieg in den Ausstieg aus dem Erfordernis eines solchen Gremiums und zu einem Präjudiz für entsprechende Anpassungen von VersVermV oder Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der Zukunft führen.

Berlin, Mai 2026